

Aus der juristischen Praxis ergeben sich vielfältige Schlußfolgerungen hinsichtlich der realen gesellschaftlichen Effektivität der geltenden Rechtsvorschriften und ihrer inhaltlichen und formellen Vervollkommnung. In allen Stadien der Rechtsetzung werden die sachkundigen Hinweise und Vorschläge der Staatsfunktionäre, die sich aus der Praxis der Rechtsanwendung ergeben, gründlich ausgewertet. Nasarenko hebt die daraus folgende besondere Verantwortung der Mitarbeiter des Staatsapparates hervor, betont aber zugleich, daß ihr berufliches Rechtsbewußtsein nicht alle Zusammenhänge des Rechts in der gesellschaftlichen Praxis widerspiegeln kann und deshalb notwendigerweise einseitig ist. Daher „erfordern die Rechtsanschauungen, in denen sich das berufliche Bewußtsein der Richter und der Angestellten der staatlichen Leitung zeigt, ... für ihre Erhebung zum Gesetz die Verallgemeinerung, den Vergleich mit den Anschauungen anderer Gebiete der gesellschaftlichen Rechtspraxis und die wissenschaftliche Begründung vom Gesichtspunkt der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Rechtsentwicklung“ (S. 100).

Nasarenko arbeitet ferner Besonderheiten des beruflichen Rechtsbewußtseins der Richter gegenüber dem der Mitarbeiter in staatlichen Verwaltungsorganen heraus. So wird das Rechtsbewußtsein des Richters z. B. nicht direkt in Normativakten objektiviert, wie das beim Rechtsbewußtsein von Mitarbeitern staatlicher Verwaltungsorgane der Fall sein kann. Das sowjetische Recht kennt ebenso wie unser Recht keine gerichtliche Rechtsschöpfung; auch die Richtlinien der Plenen der Obersten Gerichte schaffen keine neuen Rechtsnormen (S. 106 f.).

Die Autorin geht aber noch weiter. Sie führt aus, daß die Erkenntnis der Wirkung des Rechts durch das Gericht sehr spezifisch ist: „Es ist die Sphäre der Rechtsverletzungen und des Rechtsstreits über subjektive Rechte“ (S. 94). Die positive Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit den Mitteln des Rechts werde im Rechtsbewußtsein des Richters nicht direkt, sondern mittelbar, über die Fakten der Rechtsverletzungen widerspiegelt (S. 94/95). Die rechtsprechenden Organe könnten, „da sie nicht mit der positiven rechtlichen Regelung verbunden sind, keine vollständigen Antworten hinsichtlich der regulierenden und erzieherischen Funktionen des Rechts in der Sphäre der Einhaltung und Erfüllung von Rechtsnormen geben“ (S. 98).

Diese Aussagen über Besonderheiten der gerichtlichen Tätigkeit werfen diskussionswürdige Fragen auf: Ist die Entfaltung der sozialistischen Rechtsordnung generell mit der weiteren Differenzierung des Rechtsbewußtseins verschiedener Bevölkerungs- und Beschäftigtengruppen verbunden? Wie wird bei der Berücksichtigung objektiv bedingter Differenzierungen die Einheitlichkeit der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins als bestimmender Wesenszug gewährleistet?

Vor allem werden damit aber auch höhere Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Richter und Staatsanwälte gestellt. Um bestimmten Einseitigkeiten vorzubeugen, die sich aus der Spezifik der Tätigkeit der Justizorgane für die Entwicklung des beruflichen Rechtsbewußtseins ihrer Mitarbeiter ergeben können, ist es erforderlich, daß Richter, Staatsanwälte und andere Mitarbeiter der Justiz ihre Kenntnisse über die gesellschaftsorganisierende und generell, ideologisch-erzieherische Rolle des sozialistischen Rechts insgesamt ständig vervollkommen. Das ist eine wichtige Voraussetzung für das Wirksam werden der Mitarbeiter der Justizorgane bei der Rechtsetzung, aber auch für eine effektive Rechtspropaganda und Rechtserziehung. Hier wird deutlich, daß sich an die erzieherische Einflußnahme auf die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins verschiedener Bevölkerungs- und Beschäftigtengruppen differenzierte Anforderungen ergeben.

Im letzten Abschnitt des Buches wird die Rolle der Rechtswissenschaft für die Rechtsschöpfung behandelt.

Inhalt

	Seite
Dr. Josef Streit:	
Die sozialistische Gesetzlichkeit — eine wichtige Er- rungenschaft der Arbeiter-und-Bauern-Macht . . .	569
Hans-Joachim Heusinger:	
Die Erhöhung der Wirksamkeit der Gerichte und Staatlichen Notariate — ein wesentlicher Faktor bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Festigung des Rechtsbewußtseins der Werk- tätigen	571
Dr. Heinrich Toepitz:	
Der Beitrag des Obersten Gerichts zur Stärkung und Festigung der sozialistischen Staatsmacht	574
Horst Heintze:	
Sozialistischer Wettbewerb und Erhöhung von Ord- nung und Sicherheit	577
Dr. Rolf Beinowitz / Georg Riedel:	
Eine Ausstellung der Berliner Justizorgane über die Entwicklung des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege	580
Berichte	
Dozent Dr. sc. Dietmar Seidel:	
Theoretische Konferenz über Staat, Recht und Demo- kratie bei der Gestaltung der entwickelten sozialisti- schen Gesellschaft	581
Aus anderen sozialistischen Ländern	
A. Nikulin:	
Die Rolle der Parteiorganisation bei der Vervoll- kommnung des Arbeitsstils und der Arbeitsmethoden im Ministerium der Justiz der RSFSR	587
Staat und Recht im Imperialismus	
Prof. Dr. sc. Hermann Kienner:	
Zur Gegenwartsfrage bürgerlicher Rechtsphilosophie	589
Buchumschau	
Völkerrecht, Lehrbuch (besprochen von Dr. Peter Morgenstern und Dr. Frank Seidel)	596
E. A. Lukaschewa: Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit (besprochen von Prof. Dr. Reiner Arll)	597
E. W. Nasarenko: Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechtsschöpfung (besprochen von Dozent Dr. Gerwin Udke)	599

Ohne wissenschaftliche Verallgemeinerung können keine gesellschaftlich wirksamen Rechtsnormen geschaffen werden. Nasarenko hebt die Verantwortung der Rechtswissenschaft für die Entwicklung von Gesetzgebungsvorschlägen sowie für die Mitarbeit an Gesetzentwürfen und an der Diskussion solcher Entwürfe hervor und fordert dazu die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis. Reißt diese Verbindung ab, so führe das „unvermeidlich zur Scholastik in den wissenschaftlichen Untersuchungen, zur Projektmacherei, zur Stagnation in der Wissenschaft“ (S. 123).

Die Lektüre der Monographie ist jedem theoretisch interessierten Juristen zu empfehlen. Sie gibt wertvolle Anregungen für die Auswertung auch weiterer Arbeiten sowjetischer Rechtstheoretiker zur Problematik des Rechtsbewußtseins.

Dozent Dr. Gerwin Udke, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin